

## Neue Qualitätsmanagement-Richtlinie

Ab sofort gelten für Praxen und Krankenhäuser einheitliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement (QM). Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat hierfür eine neue Richtlinie beschlossen, die am 16. November 2016 in Kraft getreten ist. Sie löst die drei bisherigen Qualitätsmanagement-Richtlinien für den vertragsärztlichen, den vertragszahnärztlichen sowie den stationären Bereich ab.

Die Qualitätsmanagement-Richtlinie gliedert sich in zwei Teile: Teil A enthält die Rahmenbestimmungen, die gemeinsam für alle Sektoren gelten. Teil B konkretisiert die Rahmenbestimmungen für den jeweiligen Sektor. Kern der neuen Richtlinie sind die in Teil A aufgeführten Methoden und Instrumente als Bestandteile des Qualitätsmanagements, wie beispielsweise der Einsatz von Checklisten und Ablaufplänen oder die Regelung von Verantwortlichkeiten. Diese waren nahezu alle bereits in der Richtlinie für die vertragsärztliche Versorgung (ÄQM-RL) enthalten.

Umfassender als in der ÄQM-RL wird Qualitätsmanagement in der neuen Richtlinie als wichtiger Ansatz zur Förderung der Patientensicherheit dargestellt. Verschiedene Instrumente und Methoden fokussieren besonders auf sicherheitsrelevante Prozesse. Was sich genau ändert, ist nachfolgend zusammengestellt.

### Neue Anwendungsbereiche

In der Richtlinie werden verschiedene Anwendungsbereiche wie Notfallmanagement und Hygienemanagement aufgeführt. Neu aufgenommen wurden

- Arzneimitteltherapiesicherheit,
- Schmerzmanagement und
- Maßnahmen zur Vermeidung von Stürzen.

Insbesondere in diesen Bereichen können QM-Maßnahmen die Patientensicherheit verbessern.

### OP-Checklisten explizit erwähnt

Neu ist, dass jetzt bei operativen Eingriffen unter Beteiligung von zwei oder mehr Ärzten oder bei Eingriffen, die unter Sedierung erfolgen, OP-Checklisten eingesetzt werden müssen. Damit sollen Patienten-, Eingriffs- und Seitenverwechslungen sowie schwerwiegende Komplikationen vermieden werden.

### Mitarbeiterperspektive systematisch einbinden

Neben regelmäßigen Patientebefragungen sollen zukünftig auch Mitarbeiter – möglichst anonym – befragt werden. So erhält die Praxisleitung Anregungen für Veränderungen und Verbesserungspotenziale.

### Kooperationsformen:

#### QM-Anforderungen beziehen sich auf Einrichtung

In der neuen Richtlinie wird klar gestellt, dass sich bei Kooperationsformen wie Berufsausübungsgemeinschaften oder Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) die QM-Anforderungen nicht auf den einzelnen Arzt oder Psychotherapeuten, sondern auf die Einrichtung als solche beziehen.

### Drei Jahre Zeit für die Einführung und Umsetzung

Neu zugelassene beziehungsweise neu ermächtigte Vertragsärzte und -psychotherapeuten haben drei Jahre Zeit, alle Instrumente und Methoden des Qualitätsmanagements erstmals anzuwenden und dann kontinuierlich weiterzuentwickeln.

### Aufwand in angemessenem Verhältnis gestalten

Auf die Anwendung einer Methode/

eines Instruments kann verzichtet werden, wenn dies aufgrund besonderer einrichtungsbezogener Rahmenbedingungen nicht möglich ist. Davon ausgenommen sind aber das Risiko- und Fehlermanagement, Fehlermeldesysteme und OP-Checklisten.

### Stichprobenprüfungen nur noch alle zwei Jahre

Da die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen zum Stand der Umsetzung und der Weiterentwicklung des QM stabil sind, finden die Stichprobenprüfungen gemäß einer Übergangsregelung nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle zwei Jahre statt – die nächste 2017. Entsprechen die Ergebnisse nicht den Anforderungen der QM-Richtlinie, werden die Praxen/MVZ von den QM-Kommissionen der KVen beraten. Sanktionen gibt es auch zukünftig nicht.

### Neue Methodik zur Evaluation

Um QM zukünftig in Praxen und Krankenhäusern systematisch zu evaluieren und zu veröffentlichen, wird das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) Empfehlungen zu einer neuen Methodik erarbeiten, über die der Gemeinsame Bundesausschuss zu einem späteren Zeitpunkt beraten wird. Bei den Vertragsärzten und -psychotherapeuten erfolgt die Erhebung auch weiterhin durch die KVen.

### „Mein PraxisCheck Qualitätsmanagement“: Kostenloser Online-Test

Um die niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten beim Qualitätsmanagement nach der neuen Richtlinie zu unterstützen, hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung ihr

Service-Angebot „Mein PraxisCheck“ ausgebaut: Ärzte und Psychotherapeuten können mit dem Online-Test „Mein PraxisCheck Qualitätsmanagement“ unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) in der Rubrik Service/Praxisführung/Mein PraxisCheck mit wenigen Klicks herausfinden, wo sie in puncto Qualitätsmanagement stehen.

Nach dem Check erhält jeder Teilnehmer einen ausführlichen Ergebnisbericht. Darin sind auch praktische Tipps und Empfehlungen aufgeführt, wie Fehler vermieden und Abläufe im Praxisalltag noch verbessert werden können. Die Teilnahme ist anonym und kostenlos. „Mein PraxisCheck“ gibt es bereits zu den Themen Hygiene, Informationssicherheit und Impfen.

#### Zusätzliche Unterstützungsangebote durch die KVB

Die KVB bietet Ihnen Hilfe bei der Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung des internen Qualitätsmanagements durch spezifische Beratung und Seminare an.

Ausführliche Informationen zum Thema finden Sie unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Praxis/Qualität/Qualitätsmanagement*. Alle QM-Seminare finden Sie in der KVB-Seminarbroschüre oder unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Service/Fortbildung*.

Bei Fragen erreichen Sie unsere Experten zum Qualitätsmanagement unter  
 Telefon 09 11 / 9 46 67 – 3 19 oder  
 09 11 / 9 46 67 – 3 36  
 E-Mail [QM-Beratung@kvb.de](mailto:QM-Beratung@kvb.de)

#### Hintergrund

Vertragsärzte und -psychotherapeuten sind seit 2004 gesetzlich verpflichtet, ein sogenanntes einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln (Paragraf 135a Sozialgesetzbuch V). In der QM-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sind die Ziele, Grundsätze, Instrumente und der Zeitrahmen für eine Einführung und Weiterentwicklung festgelegt. Beim Aufbau eines internen QM-Systems helfen sogenannte Qualitätsmanagementverfahren wie QEP – Qualität und Entwicklung in Praxen, KTQ oder EPA. Eine Zertifizierung nach einem Verfahren ist weiterhin nicht vorgeschrieben.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Seiten:

Beschluss Richtlinie: [www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2434/](http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2434/)

Mit QEP die QM-Richtlinie erfüllen: [http://www.kbv.de/media/sp/QEP\\_QZK\\_2010\\_QM\\_RiLi\\_in\\_QEP.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/QEP_QZK_2010_QM_RiLi_in_QEP.pdf)

Broschüre PraxisWissen „Qualitätsmanagement in der Praxis“: [www.kbv.de/445854](http://www.kbv.de/445854)

## Ultraschallvereinbarung: Stichprobenprüfung

Ab 1. Januar 2017 wird die Quote der jährlich durchzuführenden Dokumentationsprüfungen gemäß Ultraschallvereinbarung von drei auf sechs Prozent erhöht. Dabei können die Partner des Bundesmantelvertrags, also die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband, Vorgaben für eine schwerpunktmäßige Überprüfung spezifischer Bereiche treffen, die dann bis zu drei Prozent der Genehmigungsinhaber umfassen.

Für die ersten drei Jahre haben sich die Partner der Bundesmantelverträge darauf geeinigt, dass die Schwerpunktprüfung auf solche Ultraschallgenehmigungen bezogen wird, die erstmals erteilt wurden – in der Regel also auf neu zugelassene Ärzte.

Wir werden zu Beginn des zweiten Quartals 2017 die betroffenen Ärzte mit einem Schreiben um die Einreichung von Unterlagen für diese Schwerpunktprüfungen bitten. Angefordert werden dann Unterlagen zu abgerechneten Ultraschalleistungen aus dem ersten Quartal 2017, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden.

Maßgeblich für die Beurteilung der eingereichten Unterlagen ist die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der in Paragraf 10 Absatz 2 bis 4 Ultraschallvereinbarung genannten Voraussetzungen.

Weitere Informationen zur Stichprobenprüfung Ultraschall finden Sie unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Praxis/Qualität/Qualitätssicherung/Sonographie/Prüfungen*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter  
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 05 00  
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 05 01  
 E-Mail [Sono-GWE@kvb.de](mailto:Sono-GWE@kvb.de)